



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten 413/ME

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 96, 713 99 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

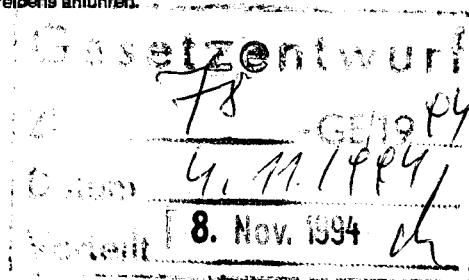
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 24.025/3-I/1/94

Mag. Janisch/5568

Betr.: EGKS-Abkommen-Durchführungs-
gesetz; Aufhebung;
Begutachtung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Telefax**An**

1. Bundeskanzleramt-VD
 2. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 3. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
 4. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 5. Bundesministerium für Inneres
 6. Bundesministerium für Finanzen
 7. Bundesministerium für Justiz
 8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 9. Bundesministerium für Landesverteidigung
 10. Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr
 11. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familien
 12. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
 13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 14. Österreichische Nationalbank
 15. Wirtschaftskammer Österreich
 16. Bundesarbeitskammer
 17. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 18. Vereinigung Österreichischer Industrieller
 19. Österreichischer Gewerkschaftsbund
 20. Verbindungsstelle der Bundesländer
 21. Präsidium des Nationalrates
 22. Parlamentsklub der SPÖ
 23. Parlamentsklub der ÖVP
 24. Parlamentsklub der FPÖ
 25. Parlamentsklub der Grünen
 26. Parlamentsklub des Liberalen Forums
 27. Rechnungshof
- W i e n

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich den gegenständlichen Gesetzesentwurf samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 15. November 1994 zu übermitteln.

- 2 -

Sollte bis zu diesem Tag keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen werden, daß aus do.Sicht gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Wien, am 31. Oktober 1994

Für den Bundesminister:

Beilage

SC Dr. Waas

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Madlhuber

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das EGKS-Abkommen-Durchführungsge-
setz aufgehoben wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das EGKS-Abkommen-Durch-
führungsgesetz aufgehoben wird**

§ 1. Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl.Nr. 332/1973, in der Fassung der 1. EGKS-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 662/1987, samt den dazu ergangenen Verordnungen tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union außer Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- 1. die Bundesregierung hinsichtlich der Aufhebung von Art. I und Art. II § 5 Abs. 3 und 4 des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes;**
- 2. der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Aufhebung von Art. II § 6 des EGKS-Abkommen-Durchführungs- gesetzes und**
- 3. im Übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.**

V o r b l a t t

Problem:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union übernimmt Österreich alle im EGKS-Bereich geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Ziel:

Anpassung der Österreichischen Rechtsvorschriften an das Recht der EU.

Inhalt:

Aufhebung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes samt den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

Das Gesetz dient der Anpassung an das Recht der Europäischen Union.

Kosten:

Der vorliegende Entwurf bringt keine Mehrbelastung mit sich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union übernimmt Österreich alle im EGKS-Bereich geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz wurde zur Gewährleistung der Erfüllung des zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits geschlossenen Abkommens geschaffen. Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung dieses Gesetzes nicht mehr gegeben. Die im EGKS-Bereich geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union sind unmittelbar anwendbar.

Der Beitritt Österreichs zur EGKS bewirkt im Ergebnis, daß durch das Inkrafttreten des Beitrittsvertrages das frühere EGKS-Freihandelsabkommen verdrängt und daher unanwendbar bzw. gegenstandslos (obsolet) wird.

Mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages verliert das Bundesgesetz über die Durchführung des Art. 20 des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits (BGBl.Nr. 332/1973) somit seinen Anwendungsbereich.

Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz samt den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen soll daher aufgehoben werden.

Da Art. I des aufzuhebenden Gesetzes eine Verfassungsbestimmung (Sonderkompetenzbestimmung) enthält, ist zur Aufhebung ein Bundesverfassungsgesetz notwendig.

Der vorliegende Entwurf wird keine Mehrkosten mit sich bringen,

- 2 -

da der Bereich Kohle und Stahl nun anstatt auf Grund eines Freihandelsabkommens unmittelbar auf Grund des Gemeinschaftsrechts verwaltet wird.

Die Kompetenzgrundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf ist Art. 10. Abs. 1 Z. 1 (Bundesverfassung), Z. 2 (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland) und Z. 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) B-VG.

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz in der geltenden Fassung sowie die dazu ergangenen Verordnungen sollen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union außer Kraft treten.

Zu § 2:

Die Vollzugsklausel wurde im Einklang mit dem Bundesministeriengesetz festgelegt.